



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

mit Geschäftsordnung für die Rennsportabteilung Stand: 28.03.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Velociped-Club 1883 Mindelheim e.V.**“ -abgekürzt: Velo-Club 1883 Mindelheim e.V. oder auch VC 1883 Mindelheim e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat dadurch die Rechtsfähigkeit erworben.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mindelheim.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports, des Wanderrfahrens und Volkssports nach den Grundsätzen des Amateurgedankens. Seine besondere Aufgabe ist die sportliche Ertüchtigung der Jugend durch Schulung und Veranstaltungen, um sie zu lebensfrohen, charakterfesten, an Leib und Seele gesunden Menschen heranzubilden. Der Zweck des Vereins ist außerdem den Amateurradsport allen Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen. Insbesondere soll die Jugend für den Radsport gewonnen und begeistert werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Für eine demokratische und freiheitliche Lebensform ist einzutreten.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Lehrgängen, Vorträgen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Instandhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportgeräte und eventuell der Spielfelder
 - d) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., dem Bayerischen Radsportverband e.V., dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Die Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VC 1883 MN e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

§ 4 Mittel und Zweck

1. Beachtung und Durchführung der Satzung des Vereins sowie der Satzungen des Bayerischen Landessportverbands e.V. (BLSV), des Bayerischen Radsportverbands e.V. (BRV) und German Cycling (GC) (früher Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR)).
2. Pflege der sportlichen Beziehungen zu allen Sportvereinen, insbesondere zu allen Radsportvereinen des In- und Auslandes.
3. Einwirken auf die öffentliche Meinung durch Fach- und Tagespresse, durch Werbung und Berichterstattung, durch Wort, Bild und Schrift und sonstige Mittel, die geeignet sind den Verein und den Radsport zu fördern.

§ 5 Aufgaben des Vereins

1. Planmäßige Schulung und Betreuung für alle aktiven Mitglieder des Vereins, sowie Sportwarte, Jugendleiter, Kampfrichter und andere Funktionäre.
2. Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Teilnahme an Bezirks-, Landes-, Verbands- und bundesoffenen Meisterschaften und Veranstaltungen, sowie an internationalen Meisterschaften und Veranstaltungen, wenn hierfür eine ausreichende Anzahl von aktiven Sportlern je Radsportdisziplin vorhanden ist.
3. Durchführung von Wanderfahrten und anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen, die geeignet sind, das kameradschaftliche Verhältnis innerhalb des Vereins zu fördern.
4. Einhaltung und Beachtung der jeweils gültigen Wettfahrbestimmungen und Reglements des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. und des Internationalen Radsportverbandes.

§ 6 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist durch seine radsportliche Tätigkeit freiwilliges Mitglied bei den folgenden Sport- und Dachverbänden:

1. Bayerischer Landessportverband e.V. (BLSV) - Sitz München
2. Bayerischer Radsportverband e.V. (BRV) - Sitz München
3. Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) - Sitz wechselnd.

Sollte es der jeweilige Sportbetrieb im Verein und dessen Aufgaben erfordern, so kann der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung den Beitritt zu weiteren Sport- und Dachverbänden mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Damit sind der Verein und seine Mitglieder auch an die Satzungen dieser Verbände gebunden. Eine solche Mitgliedschaft kann zeitlich begrenzt werden.



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des VC 1883 Mindelheim e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe der Personalien und mit Unterschrift an den 1. Vorsitzenden zu richten. Bei Minderjährigen (bis 18 Jahre) ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der der 1. Vorsitzende abschließend. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Unterschrift in der Aufnahmeerklärung erkennt jedes Mitglied diese Satzung als rechtsverbindlich an.

Die Mitgliedschaft beginnt immer am 1. Tag eines Kalendermonats. Sie kann auch rückwirkend bis 1.1. des laufenden Kalenderjahres beantragt werden.

Der erweiterte Vorstand entscheidet kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beschließen.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr können gestaffelt für Kinder, Jugendliche, aktive und passive Mitglieder, sowie für Familienmitglieder festgesetzt werden.
3. Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens 15. Dezember für das Folgejahr zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und dergleichen sind von der Errichtung eines Jahresbeitrages befreit.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. Dezember für das Folgejahr eingezogen. Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, haben einen Aufschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher durch den Vorstand zu bestimmen ist.
Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

- zu 1.** Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er hat durch eine schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden bis spätestens 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den zur Zeit von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereins-Jahresbeitrag bis einschließlich 31.12. zu entrichten.
- zu 2.** Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden, ohne Beitragsrückerstattung.
- zu 3.** Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, z.B. Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens und
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Wird ein Mitglied nach § 10 zu Ziffer 3. b+c ausgeschlossen, so ist ihm in einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mit den Gründen schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses beim 1. Vorsitzenden Berufung einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Zweidrittel Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

§ 11 Gliederung des Vereins und Sportabteilungen

Der VC 1883 Mindelheim e.V. besteht aus:

1. den aktiven Mitgliedern,
2. der Jugendgruppe,
3. den passiven Mitgliedern und
4. den Ehrenmitgliedern.

- zu 1.** Aktive Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, die sich in den vom Verein angebotenen Radsportarten sportlich betätigen, sowie Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der zurzeit bestehenden Vereinsausschüsse und alle anderen Funktionäre.
- zu 2.** Der Jugendgruppe gehören alle Kinder, Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an.
- zu 3.** Passive Mitglieder des Vereins sind Mitglieder und Gönner, die durch ihre Mitglied- und Gönnerschaft ihr Interesse zum Verein und zum Radsport allgemein bekunden und den Verein finanziell unterstützen.
- zu 4.** Ehrenmitglieder des Vereins sind solche Mitglieder, die sich um den Verein und den Radsport in hervorragender Weise verdient gemacht haben und durch ihre langjährige Mitgliedschaft (mindestens 30 Jahre) ihre Treue zum Verein bewiesen haben.

Die aktiven Mitglieder, die Jugendlichen und die einzelnen Funktionäre können in Sportabteilungen zusammengefasst werden, wenn genügend - mindestens jedoch drei - aktive Sportler für eine Sportart vorhanden sind.

Jede dieser Sportabteilungen erhält einen Fachwart bzw. Abteilungsleiter, der im erweiterten Vorstand Sitz und Stimme hat und für diese Abteilung verantwortlich ist. Unselbstständige Untergliederungen nach „Grundriss für Vereinsrecht von Stöber“ Randnummer 294 sind zulässig.

§ 12 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie Vereinsvorsitzende, die diese Funktion mindestens 15 Jahre zum Wohle des Vereins und des Radsports ausgeübt haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzende haben im erweiterten Vorstand Sitz und Stimme.

Mitglieder mit herausragenden Verdiensten für den Verein können nach 30-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.

§ 13 Vereinsorgane

Der VC 1883 Mindelheim e.V. hat folgende Vereinsorgane:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand und
4. die Vereinsausschüsse.



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand stehen gleichberechtigt gegenüber.

zu 1. Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese ist schriftlich an die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Dieser Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- c) Die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- d) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und für Zweckänderungen, sowie zur Auflösung und Aufhebung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen mitgezählt.

Eine Satzungsänderung ist als Nachtrag der Satzung beizufügen und von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Satzung und andere Bestimmungen des Vereins sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie es Sitte und Brauch in einem Sportverein erfordern. Dieselben Grundsätze gelten auch für die Beurteilung eines Einzelfalles, wenn ausdrückliche Bestimmungen in dieser Satzung fehlen. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen.

Stimmrecht

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied über 14 Jahre hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zugelassen. Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren haben nur bei der Wahl des Jugendleiters Vorschlagsrecht.

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die aus zwingenden Gründen an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, können gewählt werden, wenn hierfür eine schriftliche oder mündliche Zustimmung beim 1. Vorsitzenden vorliegt.

Wahlmodus

Für die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

zwei Beisitzern bestimmt. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes kann durch Handerheben vollzogen werden, sofern sich nur ein Bewerber um dieses Amt bewirbt. Bei zwei und mehreren Bewerbern ist eine schriftliche, freie, geheime und demokratische Wahl mittels Wahlzettel erforderlich. Gewählt ist, wer die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Anträge und Dringlichkeitsanträge

Anträge von Mitgliedern des Vereins zur Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung können nur noch angenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

zu 2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand – auch der geschäftsführende Vorstand genannt – besteht aus dem:
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassierer und
 - Schriftführer.
- b) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt und gewählt ist.
- c) Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten kann.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- e) Dem Vorstand obliegen die Führung des Vereins, die finanziellen und verwaltungstechnischen Geschäfte des Vereins bis zu einem Höchstbetrag (siehe § 21), der vom erweiterten Vorstand festgesetzt wird, sowie die Entscheidung über Aufnahme, Ausschluss und Strafmaßnahmen von Vereinsmitgliedern.
- f) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- g) Der Vorstand kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Vereinsausschüsse eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EstG gewährt wird.



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

zu 3. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und aus dem:

- Abteilungsleiter Radball
- Abteilungsleiter Rennsport
- Abteilungsleiter Breitensport
- 1. Beisitzer und Revisor
- 2. Beisitzer und Revisor

Der erweiterte Vorstand kann je nach Aufgabenbereich und Sportbetrieb im Verein bedarfsweise durch weitere Beisitzer ergänzt oder verkleinert werden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der erweiterte Vorstand kann bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. in der Reihenfolge des anwesenden Vorstandes doppelt. (siehe §13 zu 2a.a-d)

Der erweiterte Vorstand ist zuständig:

- a) für alle Angelegenheiten des sportlichen Bereiches, wie Durchführung der Trainingsstunden, Übungsleiter, Wettkampfbetrieb, Meisterschaften, Veranstaltungen, Anschaffung und Verkauf von Sportgeräten und deren Verwendung usw.
- b) für alle finanziellen Geschäfte des Vereins, die den festgesetzten Höchstbetrag des Vorstandes übersteigen
- c) für alle sonstigen Aufgaben und Ziele des Vereins, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
- d) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, die in der Satzung nicht angesprochenen Zusatzverordnungen, wie Geschäftsordnung, Sportordnung usw. zu erarbeiten und ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung in Kraft zu setzen.

zu 4. Vereinsausschüsse

Sofern es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können spezielle Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen und zahlenmäßigen Zusammensetzung vom Vorstand und vom erweiterten Vorstand zu wählen sind. Diese Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In einem dringenden Bedarfsfall kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich, mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Vorstand muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe stellt – oder wenn es gemäß § 36 BGB im Interesse des Vereins erforderlich ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Solange der VC 1883 Mindelheim e.V. sieben Mitglieder zählt, gilt der Verein als lebensfähig. Die Auflösung oder Aufhebung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mindelheim, die es unmittelbar und ausschließlich zu folgenden gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat:

- a) Förderung des Umweltschutzes durch Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der Radfahrer am Verkehr oder
- b) Förderung der Unfallverhütung durch den Ausbau von gesonderten Fahrradwegen einschl. deren Beschilderung.

§ 16 Ehrungen

Für besondere sportliche Leistungen, für besondere Verdienste im Verein und für den Radsport, sowie für eine langjährige Mitgliedschaft können bestimmte Ehrungen erfolgen. Es sind dies:

1. die Verleihung der Vereinsnadel in Silber und Gold
2. die Verleihung einer Ehrenurkunde und
3. die Überreichung eines Geschenkes.

§ 17 Strafmaßnahmen

Über Vereinsmitglieder, welche gegen die Satzung, Grundsätze und Bestimmungen des Vereins, ferner gegen die Wettfahrbestimmungen und die Sportordnung des Bundes Deutscher Radfahrer e.V., sowie gegen die sportliche Haltung verstoßen, können folgende Strafmaßnahmen verhängt werden:

1. eine Verwarnung
2. eine Sperre der Aktiven vom Sportbetrieb auf Zeit
3. Ausschluss aus dem Verein

Eine Verwarnung kann der 1. Vorsitzende persönlich über das Vereinsmitglied aussprechen, während die anderen Strafmaßnahmen nur vom erweiterten Vorstand verhängt und ausgesprochen werden. Die Strafmaßnahme ist im Protokollbuch niederzuschreiben und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

§ 18 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist möglichst zinsbringend anzulegen, sofern es nicht für den laufenden Vereinsbedarf benötigt wird.

§ 19 Rechnungsprüfung

Der Kassier hat mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung den Kassenbericht für das abgelaufene Vereins- und Geschäftsjahr fertigzustellen.
Sodann hat die Überprüfung der Kassengeschäfte durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenrevision zu erfolgen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

§ 20 Auslagen-Vergütung

1. Reisekosten und Spesen der Vorstandsmitglieder, Funktionäre und der Delegierten zu Kreis-, Bezirks- und Verbandstagen sowie zu anderen Tagungen sind in einem maßvollen Rahmen zu vergüten.
2. Reisekosten und sonstige Spesen für Fahrten der aktiven Sportler und Betreuer zu auswärtigen Sportveranstaltungen sind je nach Finanzlage des Vereins zu vergüten und werden vom erweiterten Vorstand festgelegt und beschlossen.

§ 21 Verfügungsrecht und Ermächtigungen

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen über alle Einnahmen und Ausgaben.
Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Rechnungen und sonstige dringende Ausgaben bis zu einem Höchstwert anzuweisen, den der erweiterte Vorstand jeweils festzusetzen hat. Er hat dem Vorstand hierüber Rechenschaft zu geben.
2. Der 1. Vorsitzende und der Kassier sind jeder für sich bevollmächtigt, auf den laufenden Konten des Vereins für Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen zu unterzeichnen.

§ 22 Inventar und Sportgeräte

Das Inventar des Vereins darf zur Deckung etwaiger Fehlbeträge und Schulden unter keinen Umständen veräußert werden.
Bei sonstigen Verkäufen von Gegenständen und Sportgeräten bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 23 Haftung

Fehlbeträge und Beschädigungen von Sportgeräten, die ein Mitglied/mehrere Mitglieder wissentlich oder grob fahrlässig verschuldet/verschulden, sind von diesem/diesen dem Verein zu ersetzen, auch dann, wenn ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt ist.



Velo-Club 1883 Mindelheim e.V.



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer,
Bayerischen Radsportverband und
Bayerischen Landessportverband

Satzung

§ 24 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, im Text der Satzung rein redaktionelle Änderungen und solche, die das Registergericht vorschreibt, vorzunehmen. Sie sind der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
3. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. März 2025 beschlossen und genehmigt

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Vereinsstreitigkeiten ist das für die Stadt Mindelheim zuständige Amtsgericht als 1. Instanz.

Anlage: Geschäftsordnung für die Rennsportabteilung des VCM 1883 e.V.
Bestätigt durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 28.03.2014

Beschlossen: Mindelheim, 28.03.2025

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

(Jochen Schmid)

(Manuel Steber)

Kassier

Schrifführer

(Anton Sirch)

(Christine Hänseler)